

Vorlagen-Nr.

für die Sitzung des Gremiums

095/2016

Gemeinderat

öffentlich

am 26.04.2016

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Satzung für ehrenamtliche Entschädigungen vom 16. Juli 2013 (siehe Anlage).

Sachverhalt:

1. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

Am 14. Oktober 2015 wurde die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg geändert. Die neuen Bestimmungen sind zum 1. Dezember 2015 in Kraft getreten.

§ 19 Pflege- und Betreuungsentschädigung

§ 19 wurde wie folgt geändert: Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) *Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.*“

Der neue Absatz 4 verpflichtet jede Stadt und Gemeinde zu einer Satzungsregelung über die Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Der Erstattungsanspruch erstreckt sich auf alle ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Kommune. Er ist allerdings auf jene ehrenamtlichen Tätigkeiten begrenzt, zu der die Kommune Personen unmittelbar, mittelbar oder konkludent verpflichtet hat. Anwendung findet er daher unter anderem bei allen Gemeinderats- und Ortschaftsratssitzungen, da es sich um Gremien der Kommune handelt, zu der die Ratsvorsitzenden für die Stadt einladen. Dasselbe gilt für Ausschuss- und Beiratssitzungen dieser Gremien. Ansprüche entstehen ferner durch entsprechende Aufwendungen infolge der Teilnahme an Fraktionssitzungen. Fraktionen haben durch den neuen § 32a GemO einen unmittelbaren gesetzlichen Status erlangt. Fraktionen dienen der effektiven Beratung und Entscheidungsfindung in den jeweiligen kommunalen Gremien unter Wahrung demokratischer Grundsätze. Sie setzen sich aus für die Kommune ehrenamtlich tätigen Ratsmitgliedern zusammen. Sitzungen und andere Veranstaltungen in Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Ratstätigkeit von Fraktionen sind damit integraler Teil des Verhandlungsgangs in kommunalverfassungsrechtlich verankerten städtischen oder gemeindlichen Gremien, deren Mitglieder ehrenamtlich tätig sind.

Holaschke, Oberbürgermeister

Thalmann, Bürgermeister

Die Neuregelung belässt den Städten und Gemeinden – als ein Verhandlungsergebnis des Städtetags mit den Regierungsfractionen – große Freiheit bei der Ausgestaltung dieser Entschädigungsleistungen („Das Nähere wird durch Satzung geregelt“). Die Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit kann daher wahlweise gewährt werden durch

- a) Einzelabrechnungen auf jeweiligen Nachweis
- b) Durchschnittssätze nach Absatz 2, ggf. bezogen auf bestimmte Zeiträume
- c) Aufwandsentschädigungen nach Absatz 3 für alle Räte bzw. ehrenamtlich Tätige in gleicher Höhe, ggf. als Zuschläge zu den jeweiligen Grundpauschalen
- d) Aufwandsentschädigungen nach Absatz 3 für die spezielle Empfängergruppe „ehrenamtlich Tätige mit pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen“, ggf. als Zuschläge zu den jeweiligen Grundpauschalen
- e) Aufwandsentschädigungen nach Absatz 3 für die spezielle Empfängergruppe „ehrenamtlich Tätige mit pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen“, ggf. in Form von erhöhten Sitzungspauschalen
- f) Die umfassende Satzungsermächtigung in Absatz 4 eröffnet den Städten und Gemeinden zudem die Möglichkeit, über den in Absatz 3 genannten Personenkreis hinaus Entschädigungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen auch allen anderen ehrenamtlich Tätigen in Gestalt von pauschalierten Aufwandsentschädigungen gemäß Absatz 3 zu gewähren. Beispiel: Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen.

Sollten weder eine Pauschalabgeltung noch Durchschnittssätze festgelegt werden, ist laut Gesetzesbegründung eine Abgrenzung der erstattungsfähigen Aufwendungen in der Satzung erforderlich. Das rückwirkende Inkraftsetzen der Satzungsregelung zum 01.12.2015 ist möglich, da sie sich aus der schon von vor diesem Datum bekannten Gesetzeslage ergibt.

Angehörige

Wer Angehöriger im Sinne dieser Vorschrift ist, wird in der Gemeindeordnung nicht definiert. Laut Gesetzesbegründung kann eine sachgerechte Abgrenzung des betreuten Personenkreises per Satzung erfolgen. Wenn keine Satzungsregelung getroffen wird, dürfte die Definition dieses Personenkreises in § 20 Abs. 5 LVwVfG analog anwendbar sein. Ein Verweis auf diese Vorschrift in der Satzung ist möglich.

§ 20 Abs. 5 LVwVfG

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. der Ehegatte,
- 2a. der Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn
1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;

1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;

2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;

3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Vorschlag der Verwaltung - Einzelabrechnungen auf jeweiligen Nachweis für Mitglieder des Gemeinde- und Ortschaftsrates

§ 5a

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden den Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte auf Nachweis ersetzt.

2. Neufassung der Entschädigungssätze für ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters und der Ortsvorsteher

Derzeit sind die Entschädigungssätze für ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters und der Ortsvorsteher unterschiedlich (Tagessatz 80 bzw. 100 Euro). Diese sollen nun angeglichen werden. Außerdem soll eine Angleichung auf den zu erbringenden zeitlichen Aufwand erfolgen.

§ 4

Ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für die Vertretung als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles eine Entschädigung. Diese beträgt pauschal bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

<i>bis 3 Stunden</i>	<i>50 Euro</i>
<i>mehr als 3 Stunden</i>	<i>80 Euro</i>

§ 6

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

(4) Die stellvertretenden Ortsvorsteher erhalten für ihre Vertretungstätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt pauschal bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

<i>bis 3 Stunden</i>	<i>50 Euro</i>
<i>mehr als 3 Stunden</i>	<i>80 Euro</i>

Die Änderung der Satzung zur Pflege- und Betreuungsentschädigung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2015 und zur Entschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters und der Ortsvorsteher zum 1. Juni 2016 in Kraft.

Sönke Brenner
Leiter Stabstelle Oberbürgermeister

Anlage(n):

Änderung Entschädigungssatzung
Satzung_Enschädigung_ehrenamtliche_Taetigkeit